

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>46. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 24. Juli 2019</p>	<p>Nummer 16 (Auszug)</p>

Inhalt

Nr. Amtliche Bekanntmachung

-
- | | |
|-----------|---|
| 73 | Neubekanntmachung der Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Salzburg |
|-----------|---|
-

73

Neubekanntmachung der Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Salzburg

Aufgrund § 2 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Salzburg vom 28.03.2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzburg S. 69) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Salzburg in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Bekanntmachung vom 26.01.2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzburg S. 20) sowie der 2. Änderungssatzung vom 28.03.2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzburg S. 69) ergibt.

Salzgitter, den 09.07.2019

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Salzgitter

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für die in § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG genannten und in Salzgitter wohnenden Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler besteht ein Anspruch auf Beförderung von der Wohnung zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung. Die Anspruchsvoraussetzungen sind stets durch eine aktuelle ärztliche bzw. amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht der Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten für die Schülerin oder den Schüler ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die sich im Rahmen eines Schüleraustausches in der Stadt Salzgitter aufhalten, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten vom Wohnort der Gastfamilie zur jeweiligen Schule nach Maßgabe dieser Satzung übernommen.

§ 2

Mindestentfernung

- (1) Die Mindestentfernung beträgt
2.000 m
für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen sowie für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6,
3.000 m
für die übrigen Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte kürzeste, sichere öffentliche Weg zwischen dem Ausgang des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers bis zum Eingang des Schulgebäudes (Schulweg).

§ 3

Beförderungs- oder Erstattungspflicht

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule, die der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform entspricht. Im Übrigen gelten die besonderen Bestimmungen des § 114 Abs. 3 NSchG.

- (2) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes der Stadt Salzgitter, ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der Kosten derjenigen teuersten Zeitkarte (Sammel-schülerzeitkarte) des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Salzgitter beschränkt, die die Stadt Salzgitter für die Schülerbeförderung in ihrem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird. Satz 1 gilt nicht, solange Schülerinnen und Schüler den Besuch derjenigen Schule fortsetzen, die sie im Schuljahr 2018/2019 zuletzt besucht haben.
- (3) Besucht eine Schülerin oder ein Schüler auf Wunsch nicht die nächste Schule gemäß Abs. 1, so besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht gemäß § 114 Abs. 4 NSchG.
- (4) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Besuch des nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichts in der Schule. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule und zurück.
- (5) Ein Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten für Betriebserkundungen einzelner Schülerinnen und Schüler zur Vorstellung im Betrieb und beim Gesundheitsamt sowie für die notwendigen Fahrten zur Arbeitsstelle im Rahmen des Betriebspraktikums besteht ebenfalls nach Maßgabe der Regelungen über die Mindestentfernung zwischen dem Ausgang des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers bis zum Eingang des Betriebs-, Gesundheitsamts- oder Arbeitsstellegebäudes.

§ 4

Art der Schülerbeförderung; Umfang der Erstattung

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie
 - a) unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann und
 - b) die kostengünstigste Regelung darstellt.Sie wird grundsätzlich durch Ausgabe einer Sammelschülerzeitkarte geregelt.
- (2) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV nicht möglich, so wird die Beförderung durch angemietete Fahrzeuge (Bus, Taxi, Mietwagen) oder Beförderungsmittel der Erziehungsberechtigten sichergestellt. Dabei bestimmt die Stadt Salzgitter das zu benutzende Beförderungsmittel. Es besteht kein Kostenerstattungsanspruch wenn die Schülerin oder der Schüler nicht das von der Stadt Salzgitter bestimmte Beförderungsmittel benutzt.
- (3) Hat die Stadt Salzgitter der Schülerbeförderung durch die Erziehungsberechtigten zugestimmt, so werden für Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers 0,30 € je Entfernungskilometer erstattet. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin oder jeden Schüler um 0,05 € je Entfernungskilometer.
- (4) Die Kostenerstattung gilt für ein ganzes Schuljahr und erfolgt auf Antrag grundsätzlich halbjährlich im Nachhinein. Bei nur teilweisem Schulbesuch wird eine anteilmäßige Berechnung durchgeführt.

§ 5**Behindertenbeförderung**

- (1) Schülerinnen und Schüler aller Förderschulen - mit Ausnahme der Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache - werden ohne Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung durch Taxen oder Einsatzbusse auf Kosten der Stadt Salzgitter befördert.
- (2) Eine vorübergehende Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers ist für eine Beförderung im Sinne des Abs. 1 durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Notwendigkeit zur Benutzung eines Sonderbeförderungsmittels (Busse und Taxen) sowie deren Dauer müssen aus der ärztlichen Bescheinigung ersichtlich sein.
Unter einer vorübergehenden Behinderung ist eine erhebliche Gehbehinderung vorübergehender Art zu verstehen, die die Schülerin oder den Schüler am Gehen selbst hindert. In Zweifelsfällen und bei dauernden Behinderungen ist die Beurteilung des Amtsarztes maßgeblich.
Bei anderen Erkrankungen und akuten Befindensstörungen (z. B. Übelkeit, Heuschnupfen) ist ein Anspruch im Rahmen dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 6**Zumutbare Bedingungen**

- (1) Die Beförderung erfolgt durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen, wenn die Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers nicht überschritten wird. Die Belastbarkeit gilt als überschritten, wenn für den gesamten Schulweg (einschließlich Weg zur Haltestelle) in einer Richtung folgende Zeiten benötigt werden:
 - a) bei einer Schülerin oder einem Schüler im Primarbereich mehr als 45 Minuten,
 - b) bei einer Schülerin oder einem Schüler des Sekundarbereiches I mehr als 60 Minuten,
 - c) bei einer Schülerin oder einem Schüler der berufsbildenden Schulen mehr als 90 Minuten.
- (2) Bei der Berechnung sind je 200 m Fußweg 3 Minuten (Primarbereich) bzw. je 250 m Fußweg 3 Minuten (übrige Schulbereiche) anzusetzen. Für die Bemessung des Zeitaufwandes für den Schulweg bleiben Wartezeiten an Haltestellen unberücksichtigt.
- (3) In besonderen Einzelfällen (z. B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. den zu befördernden Schüler die im Abs. 1 genannten zeitlichen Grenzen im Einzelfall um bis zu 15 Minuten erhöht werden, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung dies erfordert. Dies gilt auch für Betriebspraktika sowie für Förderschulen mit schulträgerübergreifenden Schulbezirken.

§ 7**Ausschlussfrist**

Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen können nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr gestellt werden (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist das

Datum des Eingangs des vollständigen Antrages. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 8

Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres

- (1) Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres (z.B. Schul- oder Wohnortwechsel), ist die bereitgestellte Sammelschülerzeitkarte unverzüglich und ohne Aufforderung an die Stadt Salzgitter zurückzugeben.
- (2) Wird die Sammelschülerzeitkarte ohne Anspruchsberechtigung weiter behalten bzw. genutzt, sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler verpflichtet, den entstandenen Schaden der Stadt Salzgitter zu ersetzen.

§ 9

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Salzgitter unter Berücksichtigung der Änderungen durch die vorliegende Satzung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.